

Amtliches

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.06.2021

Teilnehmer: Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (Liste DIE LINKE)
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
Frau Daniela Fischer (Freie Wählervereinigung)
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:22 Uhr

Gäste: Frau Friebel, Breitband GmbH Leipzig
bis 19:40 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain. Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beschluss-Nr. 24/IV/21

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt den Erwerb des Geschäftsanteils Nr. 3 in Höhe von 1,6 Prozent bzw. im Nennwert von 400,00 Euro an der Breitband GmbH Landkreis Leipzig vom Landkreis Leipzig durch die Gemeinde Belgershain und beauftragt den Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt, dass die Finanzierung der Gesellschaft ausschließlich aus Fördermitteln auf Bundes- und Landesebene sichergestellt werden soll.

Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Breitband GmbH Landkreis Leipzig.

Beschluss-Nr. 25/IV/21

Der Gemeinderat Belgershain beschließt hiermit die Benutzungsordnung für die Benutzung der Sporthalle Belgershain ab dem 14.06.2021.

Beschluss-Nr. 26/IV/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain stimmt dem Antrag von Herrn Ralf Garbe, Fliederweg 1, 04683 Belgershain auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Teil des Flurstücks 473/2 der Gemarkung Threna zu.


Die Beschlüsse 27/IV/2, 28/IV/21 und 29/IV/21 wurden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Belgershain, 19.07.2021


Hagenow
Bürgermeister

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 26.07.2021


Conrad
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.07.2021

Teilnehmer: Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (Liste DIE LINKE)
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)
Frau Daniela Fischer (Freie Wählervereinigung)
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:50 Uhr

Gäste: Herr Strauß, Strauß Architekten

Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain. Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beschluss-Nr. 30/V/21

Der Gemeinderat Belgershain beschließt einstimmig den Brand- und Schutzbedarfsplan der Gemeinde Belgershain.

Beschluss-Nr. 31/V/21

Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlich eine Entgeltordnung (Anlage 1) für die Sporthalle Belgershain.

Beschluss-Nr. 32/V/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, der Annahme der Geldspende gemäß Anlage 1 in Höhe von 180,99 € für den Schaukasten an der neuen Sporthalle in Belgershain.

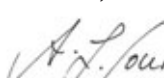
Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Belgershain, 26.07.2021


Hagenow
Bürgermeister

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 06.08.2021


Conrad
Bürgermeisterin



Amtliches

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Belgershain wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	–
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 18:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00

 in der Stadtverwaltung Naunhof, Einwohnermeldeamt, Markt 1, Erdgeschoss, 04683 Naunhof für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens **am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, Ordnungsamt, Einwohnermeldestelle, 04683 Naunhof Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** der Gemeinde Belgershain oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wor-

den und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 30.07.2021



gez. Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin der Stadt Naunhof

Amtliches

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Belgershain ist in folgende 3 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk des Wahlbezirks	Abgrenzung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Belgershain	Feldstraße 7, 04683 Belgershain - Grundschule
002	Köhra	Gartenstraße 53 c, 04683 Belgershain - Kindertagesstätte
003	Threna	Am Sportplatz 1, 04683 Belgershain - Dorfgemeinschaftshaus
004	Briefwahlbezirk	Markt 1, 04683 Naunhof - Stadt Naunhof, Rathaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Sonntag, den 26.09.2021 um 16:00 Uhr in 04683 Naunhof, Markt 1, Sitzungssaal im Erdgeschoss** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Naunhof, den 30.07.2021

für die Bekanntmachung

gez. Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin der Stadt Naunhof

Amtliches

Baumaßnahme:

Erneuerung der Stromversorgungs- und verteilungsanlagen in der Grundschule Belgershain

Träger: Gemeinde Belgershain
Ort: 04683 Belgershain,
 Feldstraße 7

Die Maßnahme wurde gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Maßnahme wurde mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain

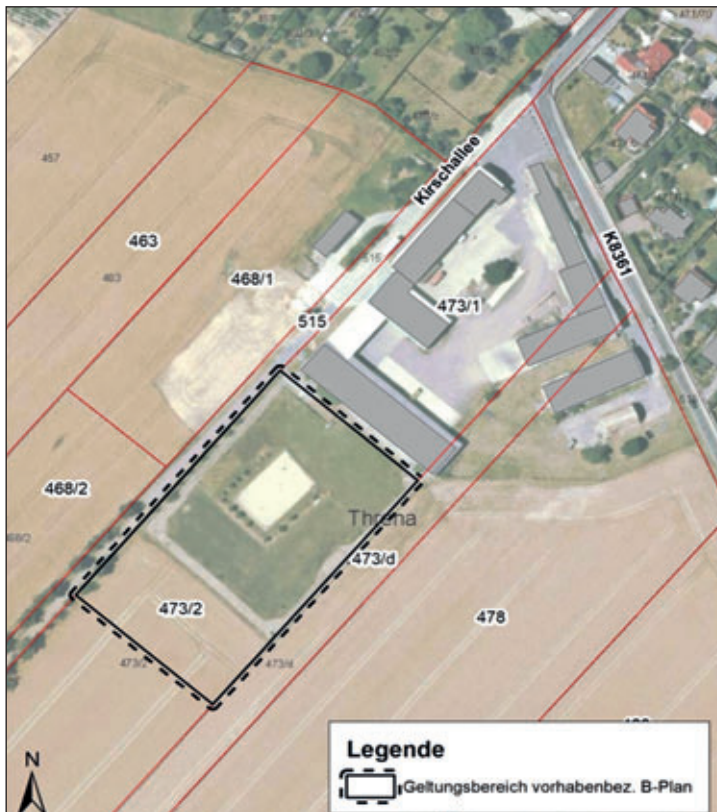
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferdehof Threna“

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat am 14.06.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferdehof Threna“ gem. § 12 BauGB auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Threna, östlich angrenzend an einen beschränkt öffentlichen Weg namens „Kirschallee“. Gem. Aufstellungsbeschluss umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1 ha großes Teilstück des Flurstücks 473/2 der Gemarkung Threna.

Der nähere Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- im Norden durch Gebäude- und versiegelte Freiflächen und der Betriebstankstelle des Landbaus Kyhna sowie nördlich davon vorhandene Wohnbebauung
- im Osten durch Ackerflächen
- im Süden durch Ackerflächen
- im Westen durch die Kirschallee und anschließende Ackerflächen.



Planungsziel ist es, im dörflichen Umfeld, am Rande der Ortslage Threna vorhabenbezogen eine bereits realisierte Pferdehaltung in Form eines „Paddock Trails“ durch ein Wirtschaftsgebäude mit angrenzender Wohnnutzung in Form eines Dreiseitenhofes mit Wiesenflächen zu ergänzen bzw. zu sichern und die dafür erforderliche Erschließung umzusetzen.

Zur Darstellung der allgemeinen Zwecke und Ziele der o.g. Planung sowie der voraussichtlichen Auswirkungen wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf Begründung und Planzeichnung, Stand 06/2021) in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1 in 04683 Naunhof vom 06.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 durchgeführt.

Der Vorentwurf der Planunterlagen ist während der Beteiligungsfristen über die Internetseiten

www.naunhof.de/seite/376470/beteiligungen.html und
www.bauleitplanung.sachsen.de abrufbar.

Während dieser Frist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, Äußerungen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Naunhof, Bauamt, Zimmer 3.01, Markt 1 in 04683 Naunhof während der Dienststunden hervorzubringen.

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung telefonisch unter 034293/42146 oder per Mail unter Klemp-Bauamt@Naunhof.de wird empfohlen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Für die Bekanntmachung:

Naunhof, 05.08.2021

Anna-Luise Conrad

Anna-Luise Conrad
 Bürgermeisterin



Siegel

Amtliches

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Belgershain für 2020

Gemäß § 14 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden nachfolgend die Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung für das Jahr 2020 wie folgt bekannt gegeben:

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	951,35	396,40	214,05
erforderliche Sachkosten	242,06	100,86	54,46
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.193,41	497,26	268,52

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
		vor SVJ* im SVJ*	
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	204,50	120,00	70,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	742,41	130,76	34,18

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.614,16
Zinsen	298,37
Miete	–
Gesamt	1.912,52

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	18,31	7,63	4,12

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahres durchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	485,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) = laufende Geldleistung	55,22
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger) = Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	575,22


2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,50
Elternbeitrag (ungekürzt)	158,32
Gemeinde	135,40

Für die Bekanntmachung:

Naunhof, 27.07.2021

Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin


Siegelschein der Stadt Naunhof

Siegel

Impressum: „Belgershainer Nachrichten“

Herausgeber: Gemeinde Belgershain, Schloßstr. 1, 04683 Belgershain, Tel. (034347) 50265, Fax (034347) 51670

V.i.S.d.P.: Bürgermeister Gemeinde Belgershain, Thomas Hagenow

Die „Belgershainer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Belgershain“ erscheinen einmal im Monat und werden an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Belgershain mit den Orten Belgershain, Köhra, Rohrbach und Threna kostenlos verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Gemeindeverwaltung Belgershain, Schloßstr. 1 in 04683 Belgershain aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

Nächster Erscheinungstermin:

Redaktionsschluss bei der Gemeindeverwaltung Belgershain:

Später eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Vertrieb: Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 2181 – 0

Gesamtherstellung, Anzeigenannahme, Druck:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: (037208) 876100, Fax: (037208) 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de

25.09.2021

13.09.2021

Informationen

Aus der Einwohnermeldestelle Bevölkerungsentwicklung in Belgershain

Einwohnerzahlen per 30.06.2021	3.401
(Stand zum 02.08.2021)	
Geburten	3
Sterbefälle	3
Zuzüge	9
Wegzüge	13
Einwohnerzahl per 31.07.2021	3.397
(zum 02.08.2021)	

Mitteilung aus dem Fundbüro

Im **Juli** wurden nachfolgende Gegenstände im Fundbüro der Einwohnermeldestelle abgegeben.

- 1 x Schlüsselbund mit drei Schlüssel
- 1 x Halstuch
- 1 x Brille
- 1 x Ring
- 1 x Brille mit Etui
- 1 x Kinderfahrrad

Sollten Sie Gegenstände aus den Vormonaten vermissen, können Sie sich auch telefonisch unter 034293/42-129 oder 034293/42-127 melden.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag:

Vorschläge des Landes zur Abarbeitung der Altanträge der Straßenbauförderung aus 2019 führen zu Enttäuschung und Unverständnis – Sachsen muss sich auf schlechte kommunale Straßen und Brücken als Dauerzustand einrichten

Mit Enttäuschung und Unverständnis hat der Landesvorstand des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) heute auf das Konzept des Landes zur Abarbeitung der Altanträge in der kommunalen Straßenbauförderung reagiert. Diese Altanträge liegen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr mindestens seit Oktober 2019 vor und sind bislang immer noch nicht bearbeitet und bewilligt worden.

Oberbürgermeister **Bert Wendsche**, Präsident des SSG, fasst den Sachstand und die Enttäuschung der Landesvorstandsmitglieder des SSG wie folgt zusammen: „Seit Jahren schiebt der Freistaat eine immer größer werdende Bugwelle an unbewilligten Förderanträgen vor sich her. Die kommunalen Straßen und Brücken werden seit Jahren auf Verschleiß gefahren, weil die Kommunen mit der Sanierung allein überfordert sind. Die Kommunen haben sich auf die Zusage der Staatsregierung verlassen, dass die noch nicht bearbeiteten Förderanträge bewilligt werden. Dass dabei jetzt die Fördersätze teils drastisch abgesenkt und viele Anträge sogar ganz abgelehnt werden, stellt für meine Amtskolleginnen und Amtskollegen eine große Enttäuschung dar. Die gut gemeinte Förderrichtlinie aus 2016 ist an der Realität gescheitert.“

Konkret beanstandet der Landesvorstand des SSG, dass die Altanträge zwar abgearbeitet werden, die Kommunen jedoch deutlich höhere Eigenanteile aufbringen sollen. Das wird nach Auffassung des SSG die Finanzierung von vielen Sanierungsprojekten unmöglich machen oder an anderer Stelle im Haushalt zu Einschnitten führen. Zudem plant der Freistaat, die Mehrzahl der Innerortsstraßen künftig nicht mehr zu fördern. Das geht insbesondere zu Lasten des Ländlichen Raums und wirft die Frage auf, wie wichtig der Landespolitik gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land sind.

Angesichts dieser das Klima zwischen Land und kommunaler Ebene belastenden Situation hat der SSG einen eigenen Vorschlag erarbeitet, wie die Straßenbauförderung ab 2023 neu ausgerichtet werden sollte. Dieser Vorschlag wurde der Staatsregierung und den Regierungsfractionen bereits vorgestellt. Er sieht vor, durch pauschalierte Zuweisungen Planungssicherheit zu erzielen und die Eigenverantwortung der kommunalen Straßenbaulastträger zu stärken. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass ein ausreichendes und mittelfristig gesichertes Volumen an Haushaltsmitteln zur Verfügung steht.

„Wir beobachten mit Sorge, dass sich Staatsregierung und Regierungsfractionen allein mit Blick auf den Staatshaushalt verständigen und die viel beschworene Abstimmung mit der kommunalen Ebene

auf die Verkündung getroffener Entscheidungen reduziert wird. Notwendig ist jedoch ein Ruck zu mehr Verlässlichkeit und kommunaler Eigenverantwortung“, so **Wendsche**.

Hintergrund

Die Richtlinie zur Förderung kommunaler Straßen- und Brückenbauvorhaben (RL KStB) wurde ab 2016 neugefasst und sieht für den Großteil der kommunalen Maßnahmen je nach Verkehrsbedeutung Höchstfördersätze von 70 bis 100 % vor. Das nunmehr zwischen der Staatsregierung und den Koalitionsfraktionen abgestimmte Konzept beinhaltet für die bis zum 31. Oktober 2019 eingereichten Förderanträge („Altanträge“) überwiegend drastische Absenkungen der Fördersätze und sieht in bestimmten Fällen sogar eine Ablehnung der Förderfähigkeit der Anträge vor. So soll der Höchstfördersatz für verkehrswichtige Innerortsstraßen sowie für Brücken von 90 auf 50 Prozent abgesenkt werden. Sonstige Innerortsstraßen, die bisher mit 70 Prozent gefördert wurden, sollen gar nicht mehr gefördert werden.

Dresden, 23. Juli 2021

Kontakt:

Falk Gruber, Grundsatzreferent

Telefon: 0351/8192-110,

Telefax: 0351/8192-222

Mobil: 0160/8873286

E-Mail: falk.gruber@ssg-sachsen.de



Mehr als 4 Millionen Einwohner –

415 Städte und Gemeinden – eine Stimme:

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) ist der kommunale Spitzenverband der Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen. 415 der 419 sächsischen Städte und Gemeinden bilden beim SSG eine starke Gemeinschaft.

Der SSG fördert die Rechte und Interessen der Städte und Gemeinden und vertritt sie gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie zahlreichen anderen Landesorganisationen. Der Verband berät seine Mitglieder, vermittelt ihnen Informationen und pflegt deren Erfahrungsaustausch. Weitere Informationen: www.ssg-sachsen.de